

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wr. Neustadt," kurz: „MFG-Ost“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf diesen Bezirk.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Sportstätte der MFG-Ost befindet sich in der Nähe des Flugplatz Ost in Wiener Neustadt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Tradition der Avionik in Wr. Neustadt in kleiner Weise fortzuführen. Außerdem den Mitgliedern eine Möglichkeit geben den Modellsport auszuüben.
- (2) Der Verein ist unpolitisch und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §35 Bundesabgabenordnung

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Organisation, die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen.
 - b) Das Betreiben einer Webseite im Internet.
 - c) Die Förderung von Jugendlichen und Anfängern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - c) Zweckgebundenen Subventionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für einen der in § 2 angeführten Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und es dürfen keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückhalten, welcher nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Mitglieder das Club66 gelten als ordentliche Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern Sie in finanzieller oder ideeller Weise die Bestrebungen des Vereines unterstützen
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Für Ehrenmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können juristische und natürliche Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben bzw. freiwilligen Austritt, sowie Streichung und Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichteinbezahlung des Jahresmitgliedsbeitrag, per 31.01. des Folgejahres (3) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann das Leitungsorgan vornehmen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Leitungsorgan mit 2/3 Mehrheit und ist dem betroffenen Mitglied eingeschrieben mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese Berufung ist innerhalb von 2 Monaten schriftlich an das Leitungsorgan zu richten. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- Das Leitungsorgan (§§ 11 bis 13)
- Die Rechnungsprüfer (§ 14)
- Das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:
 - Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten)
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 4 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail oder telefonisch zu benachrichtigen.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

- (5) Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist bei der Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorgans den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Leitungsorgans
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
 - g) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 11: Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - dem Kassier
- (2) Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen.
- (4) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Leitungsorgans beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Leitungsorgan wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Obmann Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans das Leitungsorgan einberufen.
- (7) Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (8) Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmann Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leitungsorganmitglied oder jenem Leitungsorganmitglied, das die übrigen Leitungsorganmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Leitungsorgansmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. Leitungsorganmitglieds in Kraft.
- (12) Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 12: Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c dieser Statuten
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Kassier und der Obmann Stellvertreter unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Leitungsorganmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsorganmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Leitungsorganmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan.
- (6) Der Obmann Stellvertreter führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden, des Schriftführers oder des Kassiers ein jeweils anderes Leitungsorgan.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Mitglieder, die sich in einer oben erwähnten Streitigkeit nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen wollen, können vom Leitungsorgan wegen unehrenhaften Verhalten ausgeschlossen werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Verbleibendes Vereinsvermögen wird so weit an die Mitglieder verteilt, als es den Wert der von den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Statuten der Modellfluggruppe Flugplatz Ost Wiener Neustadt

- (4) Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (5) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben, es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 17: Personenbezogene Bezeichnungen, Verweisungen

- (1) Alle in diesen Vereinsstatuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen unabhängig des Geschlechts.
- (2) Soweit in diesen Vereinsstatuten auf Bestimmungen anderer Verordnungen und Gesetze verwiesen wird, ist dies als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 18: Platzordnung

Die Platzordnung, Richtlinien des ÖAeC und sonstige Vereinbarungen sind von jedem Vereinsmitglied einzuhalten.

Ende der Statuten

Wiener Neustadt, am 7.11.2025

Obmann:
Gerald Köck